

Stammessatzung des VCP Schönwalde a.B. Stamm Swentana

Präambel

Der Stamm Swentana-Schönwalde gehört zum VCP-Landesverband Schleswig-Holstein. Er arbeitet auf den Grundlagen der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP); er orientiert sich in seinem Gruppenleben damit bewusst an der Willenserklärung des VCP „Aufgabe und Ziel“ (s. Anhang).

Der Stamm Swentana-Schönwalde versteht sich darüber hinaus als selbstständiger Teil der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönwalde.

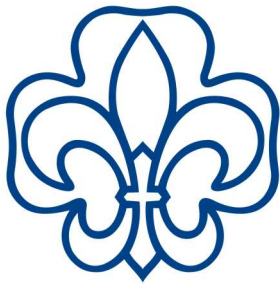
Er wurde am 22. März 2012, am Internationalen Tag des Wassers, in Schönwalde a.B. gegründet.

I. Name, Zeichen, Sitz

- (1) Der Stamm führt den Namen „VCP-Schönwalde a.B. Stamm Swentana“
- (2) Der Stamm führt als Wappen: Auf einem weißen Schild mit blauem Rand steht Swentana, darunter folgend ein grüner Berg mit springendem, stilisiertem Fisch und blauem, geschwungenen Fluss, der Spruch „AD FONTES!“ und zwei gekreuzte Eichenblätter.
- (3) Der Stamm führt die Webzeichen des VCP: Lilie, Deutschlandbanner, Internationale Lilie, sowie die Halstücher in den Farben gemäß der Alterungsstufenkonzeption des Bundesverbandes. Näheres regelt der entsprechende Anhang dieser Stammesordnung.
- (4) Der Stamm nutzt die Räumlichkeiten der Kirche und das Gelände der Kirchengemeinde und richtet einen Teil seiner Aktivitäten auf die Kirchengemeinde aus.
- (5) Sein Hauptsitz ist das historische Backhaus auf dem Pfarrhof.

II. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Stammes Swentana-Schönwalde ist, wer das Wölflings- oder Pfadfinderversprechen abgegeben hat und/oder das Halstuch seiner Altersstufe übergeben bekommen hat, sowie seine Mitgliedschaft im VCP beantragt hat.
- (2) Eine Mitgliedschaft im VCP kann nach drei und soll nach sechs Monaten erfolgen.
- (3) Ehrenmitglieder des Stammes Swentana-Schönwalde sind Personen, denen, in Anerkennung ihres Engagements für den Stamm, auf Beschluss des Stammesrates ein Halstuch verliehen wird.
- (4) Ein Stammesmitglied kann durch Beschluss der Stammesversammlung vom Stamm ausgeschlossen werden, wenn es sich stammesschädigend verhält oder nachhaltig gegen die Stammesordnung verstößt. Der Ausschluss muss in geheimer Abstimmung beschlossen werden und bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stammesversammlung.



III. Aufnahmen

- (1) Wölflinge erhalten nach frühestens einem Vierteljahr regelmäßiger Teilnahme in der Wölflingsmeute ihr Wölflingshalstuch. Dies soll i.d.R. gemeinschaftlich erfolgen. Sie legen dabei das Wölflingsversprechen ab, welches ihnen zuvor nahegebracht wurde und kann bei Bedarf erweitert werden.
- (2) Das Wölflingsversprechen lautet:

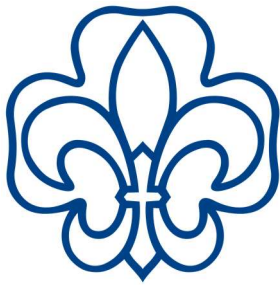
*„Ich möchte mit euch Wölfling sein und die Wölflingsregeln achten.
Dafür tue ich mein Bestes!“*

- (3) Voraussetzung für das Ablegen des Pfadfinderversprechens ist die Anerkennung der Stammesordnung.
- (4) Die als Jungpfadfinder(in) oder Pfadfinder(in) aufzunehmende Person muss sich einen angemessenen Zeitraum in den Stamm oder einer Sippe eingebracht haben und ist dem VCP beigetreten.
Entsprechendes gilt für Jugendliche, die im Ranger-/Roveralter zum Stamm Swentana hinzustoßen.
- (5) Neben dem Wölflingsversprechen lautet das Versprechen für alle anderen Altersstufen gleich; es soll nur einmal abgelegt werden und kann nach Bedarf erweitert werden. Sein Wortlaut ist:

*„Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich, mit allen meinen Gaben, Gott zu dienen,
dem Nächsten zu helfen und nach den Idealen der Pfadfinderbewegung zu leben.“*

IV. Thing (Stammesversammlung)

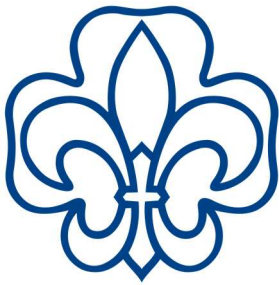
- (1) Der Thing ist das höchste Stammesgremium. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Stammes und die Einhaltung der Stammesordnung zu kontrollieren.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Stammesmitglieder und Ämter ab der Jungpfadfinderstufe an.
- (3) Jedes Mitglied des Things hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter ausübt.
- (4) Der Thing ist öffentlich.
- (5) Der Thing tagt i.d.R. einmal jährlich möglichst vor der Landesversammlung. Eine schriftliche Einladung, an alle Stammesmitglieder, muss spätestens 21 Tage vor dem Termin erfolgt sein. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stammesmitglieder muss eine außerordentliche Stammesversammlung einberufen werden.
- (6) Der Thing entscheidet mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Änderungen an der Stammesordnung.
- (7) Der Thing wählt mit einfacher Mehrheit die Stammesleitung, einen Kassenwart, einen Materialwart, einen Kluftwart, einen Archivar und weitere besondere Ämter und Funktionen nach Bedarf.



- (8) Alle Abstimmungen sind öffentlich, per Handzeichen, durchzuführen. Auf Antrag von mindestens einer Person müssen geheime oder namentliche Abstimmungen durchgeführt werden.
- (9) Alle Wahlen finden in geheimer Einzelwahl statt.
- (10) Der Thing bestimmt, aus seiner Mitte, einen Protokollanten, welcher den Verlauf und die Ergebnisse der Veranstaltung schriftlich festhält.
- (11) Auf dem Thing berichten alle, die ein Amt oder eine besondere Funktion übernommen haben, sowie die Sippenführer(innen) über ihre Tätigkeit seit dem letzten Thing.
- (12) Anträge müssen mindestens sieben Tage vor dem Thing bei dem/der Versammlungsleiter/in eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Stammesordnung müssen mindestens fünf Wochen vor dem Thing bei dem/der Versammlungsleiter/in gestellt werden.
- (13) Der Thing beschließt die Entlastung der Ämter.

V. Stammesleitung (SL)

- (1) Die SL repräsentiert den Stamm nach innen und vertritt ihn in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr nach außen.
- (2) Die SL kann aus zwei Personen bestehen und soll dann nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich zusammengesetzt sein. Diese Personen tragen die Bezeichnung „Stammesleiter/Stammesleiterin“. Wenigstens ein Mitglied der Stammesleitung muss volljährig sein.
- (3) Die SL wird auf zwei Jahre von der Stammesversammlung gewählt.
- (4) Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Stammesversammlung und lädt zu dieser ein.
- (5) Sie führt eine Mitgliederliste und nimmt die Aufnahme neuer Mitglieder vor. Beschlüsse der Sippenleiterrunde sind für sie verbindlich und sie sorgt für deren Umsetzung. Sie kann eine außerordentliche Stammesversammlung einberufen. Unterjährig hat die Stammesleitung die Aktivitäten der Kassenführung nachzuvollziehen.
- (6) Ist kein volljähriges Mitglied für die Leitung zu gewinnen oder vorhanden, übernimmt ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde Schönwalde, welches das Vertrauen der Leiterrunde genießt, kommissarisch solange die Funktion, bis eine entsprechende Person gefunden und gewählt wird.
- (7) Wählbar in die Stammesleitung ist jedes Stammesmitglied. Die Kandidaten müssen Erfahrung aus der Sippenleiterrunde mitbringen.
- (8) Vor der Wahl ist eine Kandidatenliste aus Vorschlägen zu erstellen.
- (9) Jedes Stammesmitglied darf bis zu 2 Kandidaten wählen. Als Stammesleitung gewählt sind die Kandidaten, mit der höchsten Stimmenanzahl.



VI. Die Leiter-Runde

- (1) Die Leiter-Runde erledigt die laufende Arbeit des Stammes und unterstützt die Stammesleitung.
- (2) Sie führt die Beschlüsse der Stammesversammlung aus.
- (3) Sie ist verantwortlich, dass das Stammesmaterial ordentlich verwaltet wird und die Archivierung der Stammesgeschichte erfolgt.
- (4) Mitglied der Leiter-Runde ist, wer aktiv eine Sippe oder Meute leitet und die Stammesleitung sowie alle, die ein Amt oder eine besondere Funktion im Stamm ausüben.
- (5) Die Sitzungen der Leiter-Runde sind nicht öffentlich. Sie kann aber mit einer einfachen Mehrheit die Öffentlichkeit oder andere Stammesmitglieder zulassen.
- (6) Die Leiter-Runde kann Funktionen berufen.
- (7) Die Leiter-Runde trifft sich mindestens einmal im Quartal. Öftere Treffen sollen angestrebt werden.

VII. Kassenführung

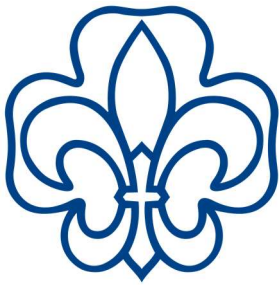
- (1) Ihr obliegt die Führung der Stammeskasse. Bei Ausgaben, welche aus ihrer Sicht wirtschaftlich unzumutbar sind, hat sie ein Vetorecht. Sie ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.
- (2) Die Kassenführung wird auf ein Jahr von der Stammesversammlung gewählt und besteht aus einer Person, welche mindestens 18 Jahre alt sein muss. Wählbar ist jede Person, welche das Vertrauen der Leiter-Runde besitzt.
- (3) Vor der Wahl ist eine Kandidatenliste aus Vorschlägen zu erstellen. Jedes Stammesmitglied hat eine Stimme. Als Kassenführung gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenanzahl.
- (4) Unterjährig hat die Stammesleitung die Aktivitäten der Kassenführung nachzuvollziehen. Zusätzlich wird vor jedem Thing eine Detailprüfung durch die Stammesleitung veranlasst.

VIII. Landesversammlungsdelegation

- (1) Die Landesversammlungsdelegation ist der offizielle Repräsentant des Stammes auf der Landesversammlung.
- (2) Sie wird auf ein Jahr vom Thing gewählt. Die Summe der zu wählenden Personen ergibt sich aus dem aktuellen Delegiertenschlüssel des VCP Land Schleswig-Holstein.
- (3) Wählbar ist jedes Stammesmitglied ab der Pfadfinderstufe.
- (4) Vor der Wahl ist eine Kandidatenliste aus Vorschlägen zu erstellen. Jedes Stammesmitglied darf so viele Stimmen abgeben, wie Delegationsposten zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl.

IX. Materialwart

- (1) Der Materialwart ist verantwortlich für das Stammesmaterial und den Materialraum. Er ist für deren Verwaltung und Erhalt zuständig.



- (2) Er wird vom Thing für ein Jahr gewählt und besteht aus einer Person.
- (3) Vor der Wahl ist eine Kandidatenliste aus Vorschlägen zu erstellen. Als Materialwart gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenanzahl.
- (4) Der Materialwart sucht sich nach Möglichkeiten eine jüngere HelferIn/ einen jüngeren Helfer aus der Pfadfinderstufe zur Unterstützung und zur Einarbeitung in die Aufgaben eines Materialwartes.

X. Kluftwart

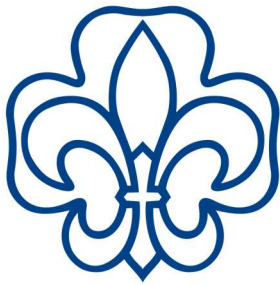
- (1) Der Kluftwart ist zuständig für die Verwaltung und Ausgabe der Halstücher und Badges.
- (2) Der Kluftwart wird vom Thing für ein Jahr gewählt.
- (3) Er überwacht den Bedarf an Kluftzubehör und bestellt dies in Absprache mit dem Kassenwart.
- (4) Er verwaltet einen Second-Hand Markt an Kluffen und anderen Pfadfinderkleidungsstücken.
- (5) Der Kluftwart sollte möglichst jemand aus der Pfadfinderstufe sein und kann ausdrücklich auch der Helfer des Materialwartes sein.
- (6) Vor der Wahl ist eine Kandidatenliste aus Vorschlägen zu erstellen. Als Kluftwart gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenanzahl.

XI. Archivar

- (1) Der Archivar ist verantwortlich für das Sammeln und zur Verfügung stellen von allem für die Stammesgeschichte wichtigen Material.
- (2) Der Archivar erstellt am Ende des Jahres einen Jahresrückblick. Diesen darf er frei gestalten.
- (3) Der Archivar wird vom Thing für ein Jahr gewählt und besteht aus einer Person.
- (4) Vor der Wahl ist eine Kandidatenliste aus Vorschlägen zu erstellen. Als Archivar gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenanzahl.

XII. Öffentlichkeitsbeauftragter

- (1) Der Öffentlichkeitsbeauftragter ist für die Webseite verantwortlich und hält sie auf dem neusten Stand.
- (2) Der Öffentlichkeitsbeauftragte soll dafür sorgen, dass bei größeren Aktionen ein Text verfasst wird, welcher dann auf die Webseite hochgeladen wird und, wenn es erwünscht ist, auch im Kirchenblick oder in anderen Lokalzeitungen erscheint.
- (3) Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist für die Verwaltung des Stammesaccounts bei Instagram zuständig.
- (4) Der Öffentlichkeitsbeauftragte wird vom Thing für ein Jahr gewählt.
- (5) Vor der Wahl ist eine Kandidatenliste aus Vorschlägen zu erstellen. Als Öffentlichkeitsbeauftragter gewählt ist die Person mit der höchsten Stimmenanzahl.



Anhang

Materialordnung

- Materialentnahmen, welche zu Realisierung der Gruppenstunden notwendig sind, können von den Gruppenleitern eigenständig durchgeführt werden.
- Materialentnahmen, welche zur Realisierung von Stammesveranstaltungen, wie z.B. Fahrten und Lagern notwendig sind, sollten ausschließlich in Absprache mit dem Materialwart erfolgen.
- Über die Leihgabe von Material an Dritte und an Mitglieder, zum privaten Gebrauch, entscheidet der Materialwart mit der Stammesleitung. Bei einer solchen Leihgabe wird um eine Spende gebeten.

Beitragsordnung

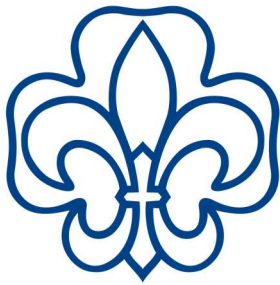
Es gelten die Beitragssätze des VCP Land Schleswig-Holstein und des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Jede Sippe verwaltet ihre eigene Kasse selbstständig und entscheidet demokratisch über den zu zahlenden Gruppenbeitrag.

Kluft

Zu allen offiziellen Veranstaltungen des Stammes und des VCP soll die Kluft getragen werden. Es gilt die Kluftordnung des VCP. Abweichend davon wird das Stammesbadge über der rechten Brusttasche getragen. Das Halstuch ist das jeweilige VCP-Halstuch entsprechend der Altersstufenkonzeption des Bundesverbandes. Ab der Ranger- und Roverstufe ist das Tragen der Tracht in das Ermessen der Ranger- und Roverrunde gestellt, soll aber bei allen offiziellen Stammesaktionen gepflegt werden. In allen Sippenstunden ist mindestens das Halstuch zu tragen.

Sonstiges

Bei allen Sippenaktionen ist das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Energiedrinks verboten. Bei allen weiteren Stammesaktivitäten sind die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol und Tabakwaren wird vorausgesetzt. Während Stammesaktionen und Lagern ist es verboten bei Fast-Food-Ketten einzukaufen. Wir bitten euch zudem, nicht bei Fast-Food-Ketten einzukaufen, wenn ihr privat mit Kluft und/oder Halstuch unterwegs seid.



„Aufgaben und Ziel“ des VCP

>>Aufgabe und Ziel<< ist die Willenserklärung des Verbandes gegenüber den jeweiligen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

>>Aufgabe und Ziel<< dient

- der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen und politischen Situation;
- als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordert eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Das Evangelium von Jesus Christus ist Orientierungshilfe für die Einzelnen und die Arbeit im Verband. Ständige Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft hilft, die Praxis des Verbandes stets neu zu befragen. Das ermöglicht die Hinwendung zu den Nächsten und die Überwindung von ungerechtfertigten Abhängigkeiten, Schuldgefühlen, Gruppenzwang und Angst.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen. Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäße Aufarbeitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussionen und Aktionen dienen im Besonderen dazu, Liebesfähigkeit und Selbstständigkeit, Fantasie, Verantwortung und Urteilsfähigkeit zu entwickeln.

In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist die gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben im Verband nötig.

Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit notwendig von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat. Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband seine Aufgabe darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu leisten zur Veränderung der Lebensbedingungen Aller mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit. Er will helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, ökologische und politische Zusammenhänge bewusst zu machen, und sie dazu anregen und befähigen, ihre Interessen in Solidarität mit anderen zu vertreten.

Der Verband ist bereit, zusammen mit anderen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland, die Herausforderung aufzunehmen, die sich heute an Jugendarbeit stellt. Die Zusammenarbeit mit diesen Verbänden und denen anderer Staaten bietet einen Ansatz zu einer aktiven Friedenserziehung.